

#### 4.2. Zur Rechtsstellung des befragten Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit

##### 4.2.1. Zur Rechtsstellung des Mitarbeiters des Ministeriums für Staatssicherheit als Militärperson

Der Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit steht im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten. Er ist gemäß dem Wehrdienstgesetz der DDR Militärperson.<sup>24</sup> Die Stellung des Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit wird gemäß den Grundsätzen der Innendienstordnung des MfS durch das Dienstverhältnis, den Dienstgrad und die Dienststellung und die darin fixierten Rechte und Pflichten bestimmt. Nach der Dienststellung unterscheiden sich Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit in Vorgesetzte und Unterstellte. Der unterstellte Mitarbeiter hat die seitens des mit Befehls- und Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Vorgesetzten ergangenen Befehle entsprechend den Grundsätzen der Befehlsausführung zu erfüllen.<sup>25</sup> Aus der Stellung des Mitarbeiters des Ministeriums für Staatssicherheit als Staatsbürger der DDR sowie als Militärperson ergeben sich differenzierte, in der Verfassung der DDR und in den innerdienstlichen Bestimmungen des Ministeriums für Staatssicherheit fixierte Rechte und Pflichten. Im Sinne der in der Verfassung der DDR, Abschnitt II, Kapitel 1, Artikel 19 bis 40, festgeschriebenen Grundrechte und Grundpflichten, wie das Recht auf Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung, auf Arbeit, Bildung, auf Rechtssicherheit, die Pflicht zur Verteidigung der sozialistischen Errungenschaften u. a. m.<sup>26</sup>, sind die in den innerdienstlichen Befehlen und Bestimmungen, ins-

<sup>24</sup>Vgl. Wehrdienstgesetz der DDR, §§ 18 Absatz 1, 33 Absatz 2 sowie Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. 3. 1982

<sup>25</sup>Vgl. Innendienstordnung des MfS, Ziffer 3.1. und 4.

<sup>26</sup>Vgl. Verfassung der DDR